



**Breitband Ortenau**

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG – Poststraße 18 – 77652 Offenburg

**Breitband Ortenau GmbH & Co. KG**  
Poststraße 18 – 77652 Offenburg

An alle interessierten  
Telekommunikationsanbieter

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Bearbeiter: Jolanta Kramer  
Telefon: 0781-805-6313  
Telefax: 0781-805-6319  
E-Mail: [jolanta.kramer@ortenaukreis.de](mailto:jolanta.kramer@ortenaukreis.de)  
Datum: 17.07.2019

## **Markterkundungsverfahren der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, des Ortenaukreises und der Gemeinde Oberharmersbach zur Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland Bund und das Land Baden-Württemberg fördern den Aufbau von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen bzw. den sukzessiven Aufbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen (Netze der nächsten Generation, NGA-Netze) mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download bei gleichzeitiger Verdoppelung der ursprünglichen Uploadrate im Minimum (Hochgeschwindigkeitsnetz) bzw. von mindestens 50 Mbit/s in der Symmetrie für den gewerblichen Bedarf (Hochgeschwindigkeitsnetz). Die Markterkundung erfolgt auf Grundlage der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013/C 25/01) vom 26.01.2013, der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung

(NGA-Rahmenregelung) vom 15.06.2015 sowie der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (1. Novelle vom 03.07.2018) bzw. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) Baden-Württemberg vom 01.08.2015. Nach den einschlägigen förderrechtlichen und auch EU-rechtlichen Vorgaben dürfen Fördermittel erst dann eingesetzt werden, wenn ermittelt wurde, ob Telekommunikationsanbieter, insbesondere die Vor-Ort-tätigen, im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne staatliche Förderung die geforderte Breitbandversorgung herstellen (Markterkundung). Dabei ist u.a. die Ist-Versorgung zu dokumentieren und es sind die Telekommunikationsanbieter im Zuge der Markterkundung aufzufordern, zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund werden Sie dazu aufgefordert, bis spätestens

**Mittwoch, den 11.09.2019**

zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen.

## **1. Aktuelle Versorgung der Schulen**

In der Gemeinde Oberharmersbach sind folgende Schulen vorhanden:

- a) Brandenkopf-Schule (Grundschule), Schulstraße 14

Bitte teilen Sie uns die aktuelle Versorgungslage der aufgeführten Schulen mit.

## **2. Eigenwirtschaftlicher Ausbau**

Bevor Fördermittel verwendet werden können ist zu ermitteln, ob Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden 3 Jahren vornehmen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser im betreffenden Ausbaugebiet und für die Schulen führt. Erklärt sich kein Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investor dazu bereit, einen Ausbau eigenwirtschaftlich vorzunehmen, kann die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, der Ortenaukreis und die Gemeinde Oberharmersbach im Anschluss an die

Markterkundung einen eigenen Ausbau durchführen. Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden sogenannten „weißen NGA – Flecken“<sup>1</sup> wurde die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload ermittelt. Die zur Förderung bzw. Erschließung durch die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, den Ortenaukreis und die Gemeinde Oberharmersbach beabsichtigten Gebiete nebst der derzeit dort bekannten „Ist – Versorgung“ mit Versorgungsdaten sind den **beigefügten Karten**<sup>2</sup> zu entnehmen.

**Vor diesem Hintergrund werden Sie hiermit dazu aufgefordert, spätestens innerhalb der vorgenannten Frist Angaben dazu zu machen, ob und bejahendenfalls in welchen Versorgungsgebieten und Schulstandorten in der/n beigefügten Karte/n<sup>2</sup> Sie zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden 3 Jahren planen.<sup>3</sup>**

Für den Fall, dass ein Versorgungsgebiet für den Ausbau von Ihnen angekündigt wird, stellen Sie **kartografisch** dar und weisen anhand des **technischen Konzeptes** nach, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem angekündigten Ausbau angeboten werden können. Werden Verpflichtungen und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung hierüber vertraglich vereinbart oder zugesagt, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme gleichwohl beginnen, wenn ein Meilenstein nicht erreicht wird.

Laut Breitbandatlas des Bundes stehen in den Versorgungsgebieten folgende Technologien für die Breitbandversorgung von verschiedenen Anbietern bereit: DSL, CATV, WLAN, LTE, HSDPA, FTTB/H. Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden sogenannten „weißen NGA – Flecken“ wurde die Versorgung mit Breitbanddiensten ermittelt. Die zur Förderung bzw. Erschließung durch den Zweckverband beabsichtigten Gebiete nebst der „Ist – Versorgung“ sind den **beigefügten Karten**<sup>2</sup> zu entnehmen.

### **3. Qualitätsanforderungen der Auskunft**

---

<sup>1</sup> Ein „weißer NGA-Fleck“ liegt nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist (mind. 30 Mbit/s) bzw. wenn private Investoren nicht konkret planen, ihre eigene Infrastruktur in naher Zukunft auszubauen, wobei für den Begriff „naher Zukunft“ in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen ist. Auf die Ausführungen in den EU Leitlinien (insbesondere Rdnr. 63) wird im Übrigen verwiesen.

<sup>2</sup> Karten sind über [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) abrufbar

<sup>3</sup> Sofern im Erschließungsgebiet Ausbaumaßnahmen durch einen privaten Anbieter geplant sind, innerhalb der Frist dieser Markterkundung allerdings keine entsprechende Mitteilung hierüber erfolgt, können diese für den Fortgang des Verfahrens unberücksichtigt bleiben.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV) vom 01.08.2015 i. V. m. den Leitlinien der EU-Kommission vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) sowie der Modifizierung der Europäischen Union (staatliche Beihilfe SA. 4146/2015/n) – Deutschland-NGA-Förderregelung Baden-Württemberg) ist die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. **Deshalb werden folgende Qualitätsanforderungen an die Mitteilung Ihrer Ausbauabsichten gestellt:**

1. Nehmen Sie Stellung zur Richtigkeit der in den Karten<sup>2</sup> dargestellten Ist-Versorgung und weisen Sie gegebenenfalls eine abweichende Versorgungssituation nach.
2. Erklären Sie Ihre Bereitschaft, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitzuteilen, soweit noch nicht erfolgt. Falls Sie nicht bereit sind, Ihre passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, können Sie aus einem möglichen späteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.
3. Bestätigen Sie, dass Sie grundsätzlich dazu bereit sind, anderen in einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern Ihre passive Infrastruktur im Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Darüber hinaus in jedem Fall zu erbringende Mindestnachweise**

1. Angaben zu Mindestbandbreiten am letzten Verteilpunkt der errichteten Infrastruktur (bspw. KVz bei FTTC) und beim endkundenseitigen Netzabschlussgerät (Modem/Router)
2. Georeferenzierte kartographische Darstellung der bereits vorhandenen und verfügbaren Netze
3. Quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung eines projektspezifischen Meilensteinplans der Maßnahme gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
4. Unternehmensbeschreibung mit Referenzschreiben

5. Darstellung und Beschreibung der technischen Lösung seitens des Anbieters (grobes technisches Konzept) sowie Darstellung der voraussichtlichen technischen Verfügbarkeit nach Umsetzung
6. Auskunft über den zu erwartenden Erschließungsgrad nach der Maßnahme (z. B. Zahl der Gebäudeanschlüsse)
7. Georeferenzierte kartographische Darstellung der Ausbauplanungen der nächsten drei Jahre im GIS-Format (vorzugsweise Shape, EPSG:31467, DHDN/Gaus-Kruger Zone 3) unter Angabe, welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 MBit/s im Download erreichen und inklusive Mobilfunk
8. Mitteilung darüber, ob der Aufbau des Netzes durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird
9. Nachweis über eine Finanzierungszusage oder ggf. eine rechtsverbindliche Eigenerklärung

## **5. Weitere Verpflichtungen bei Eigenausbauankündigung**

Kündigt Ihr Unternehmen an, **innerhalb von drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im beabsichtigten Versorgungsgebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der Zuwendungsempfänger verlangen, dass Sie innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes (Wohn- und Nutzeinheiten: mindestens 98 % der Haushalte und einen wesentlichen Teil der Betriebe) erschließen.

Sofern NGA-Netze vorhanden sind, fügen Sie Ihrer Stellungnahme zur Ist-Versorgung detaillierte geographische Gebietsinformationen der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene im georeferenzierten GIS – oder DXF-Format und der Angabe, welche Gebäude mit welchen Up- und Download-Geschwindigkeiten bereits versorgt werden, insbesondere hinsichtlich erreichter Bandbreiten von wenigstens 50 MBit/s in der Symmetrie bei. Dabei soll in Ihrer Stellungnahme nachprüfbar erläutert werden, dass es beim Anschluss zusätzlicher Kunden zu keiner Verringerung in der Bandbreite und Minderung in der Qualität kommen kann.

Die NGA-Breitbandversorgung soll den Einwohnern und Gewerbetreibenden permanent und erweiterbar zur Verfügung stehen. Dies betrifft den zukünftigen

flexiblen Ausbau zu FTTB/H nach Bedarf (z.B. die Erschließung von Bau- und Gewerbegebieten).

Erläutern Sie, wie und in welchem Umfang Sie diesen Anforderungen nachkommen werden. Erläutern Sie zudem, dass es bei einem Anschluss von zusätzlichen Kunden zu keiner Verringerung der Bandbreite oder einem Verlust an Qualität kommen kann.

Legen Sie bejahendenfalls innerhalb von zwei Monaten, beginnend mit der Veröffentlichung der Abfrage des Markterkundungsverfahrens (siehe vorbenanntes Fristende), einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vor. Der Zeitplan kann in der Detailierung als quartalsweise gegliederter Zeitplan inklusive der Darstellung von Meilensteinen der auszuführenden Maßnahme verlangt werden. Die Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und es muss die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegrechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten identisch, sofern Sie die Aufrüstung vorhandener Technikstandorte mit dem Ziel einer Leistungssteigerung im angefragten Versorgungsgebiet beabsichtigen. Hierzu werden Sie gebeten, die neu eingesetzte Technikvariante, Art und Umfang der Leistungssteigerung (Übertragungsraten nach Aufrüstung) sowie die Darstellung der Versorgungsbereiche zu benennen.

Beteiligt sich Ihr Unternehmen nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt es falsche oder unklare Auskünfte an und kündigt zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

## **6. Verbindlichkeit von Zusagen**

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann das Vorhaben nicht gemäß den vorgenannten Qualitätsanforderungen plausibel belegen, ist die Angabe bzw. Zusage nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und / oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend dem Bedarf in den oben genannten Versorgungsbereichen, so ist dies für Sie bindend.

## 7. Sonstiges

Kündigt ein Unternehmen im Rahmen dieser Markterkundung den Ausbau an, so wird der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald eine rechtsverbindliche Zusage des Unternehmens verlangen sowie den Abschluss eines Ausbauvertrages über die zugesagten Ausbauziele, insbesondere die Meilensteine des geplanten Ausbau im Zeitraum der nächsten drei Jahren (siehe hierzu § 4 Abs. 10 NGA-Rahmenregelung bzw. VwV Breitbandförderung 4.3.3).

Gemäß § 4 Abs. 8 NGA-Rahmenregelung gilt: „Die am Markterkundungsverfahren teilnehmende Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das Online-Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.“

Das Ergebnis der Marktkonsultation wird auf dem zentralen Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) veröffentlicht. Die erbetenen Angaben können direkt über das zentrale Onlineportal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) abgegeben werden. Alternativ können diese auch schriftlich bei der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG eingereicht werden.

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung der Stellungnahme, ggf. der Zusage und des Ausbauvertrages entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, der Ortenaukreis und die Gemeinde Oberharmersbach sehen den Breitbandausbau als wichtiges Element und fordern Sie deshalb zur raschen und verbindlichen Antwort zu Ihren Ausbauplänen **spätestens innerhalb der vorbenannten Frist** auf.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jolanta Kramer

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

---

---

---